

Anlage 2

Zur Dienstanweisung zur Behandlung von Fundsachen (nachrichtlich)

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 §§ 965 – 984 BGB
- 1.1.1 § 965 Abs. 2 BGB
Kennt der Finder den Empfangsberechtigten der verlorenen Sache nicht, so hat er die Fundsache der gemeindlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als 5 Euro wert, so bedarf es der Anzeige nicht.

Als Fundsache abgegebene Schlüssel werden einen Monat aufbewahrt. Im Falle einer Nichtmeldung des Verlierers werden sie nach dieser Frist vernichtet.
- 1.1.2 §§ 966 ff.
Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet, ist aber berechtigt und auf Anordnung der gemeindlichen Ordnungsbehörde verpflichtet, die Sache an die gemeindliche Ordnungsbehörde abzuliefern.
- 1.1.3 § 973
Mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der gemeindlichen Ordnungsbehörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache (beachte: Verschweigung usw.).

§ 973 Abs. 2
Ist die Sache nicht mehr als 5 Euro wert, so beginnt die sechsmonatige Frist mit dem Fund. Der Finder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechtes bei der zuständigen Behörde steht dem Erwerb des Eigentums nicht entgegen.
- 1.1.4 § 975
Durch die Ablieferung der Sache an die gemeindliche Ordnungsbehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. Die gemeindliche Ordnungsbehörde darf die Sache nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

- 1.1.5 § 976
Verzichtet der Finder der gemeindlichen Ordnungsbehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerb des Eigentums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundortes über. Dies geschieht auch, wenn der Finder nicht vor dem Ablauf einer ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

- 1.1.6 § 978
Wer eine Sache in den Geschäftsräumen einer öffentlichen Behörde findet, hat die Sache unverzüglich an diese Behörde abzuliefern.

- 1.1.7 §§ 979 – 982 BGB: Versteigerung

- 1.2 § 246 StGB: Unterschlagung von Fundsachen

- 1.3 Literaturhinweise:
Retzlaff-Pausch, Polizei-Handbuch III, 1, 199 ff.

- 2. Verzeichnisse:
Zu führen sind:
 - 2.1 Das Verzeichnis der verlorenen Sachen
 - 2.2 Das Fundverzeichnis

- 3. Verwahrung:
Nach § 966 ist der Finder zur Verwahrung der Sache verpflichtet. Deshalb nimmt die gemeindliche Ordnungsbehörde keine sperrigen Fundsachen in Verwahrung. Gefundene Tiere werden dem Kleintierzentrum Windeck übergeben, falls keine Interessenten vorhanden sind.